

II-518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

30. April 1987

Z. 11 0502/14-Pr.2/87

146 IAB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1987 -04- 3 0  
zu 91 IJ

Parlament  
W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Freda Blau-Meissner und Kollegen vom 2.3.1987, Nr. 91/J, betreffend das Finanzstrafverfahren gegen Dipl.Kfm. Dr. Hannes Androsch, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einer detaillierten Beantwortung der gestellten Fragen steht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG und damit auch die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a BAO entgegen, wofür ich um Verständnis ersuche. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß, wie der gegenständlichen Anfrage entnommen werden kann, die anfragenden Abgeordneten vom Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 3. Dezember 1985, 24a Vr 9690/84, Kenntnis haben, kann daher nur folgendes mitgeteilt werden:

Es entspricht durchaus der Verwaltungsübung, daß sich nachgeordnete Dienststellen, insbesondere die Finanzlandesdirektionen, mit Fachabteilungen des BMF ins Einvernehmen setzen, wenn schwierige Rechts- oder Verfahrensfragen zu beurteilen sind. Ebenso kommt es vielfach vor, daß sich Parteien eines Abgabenverfahrens mit Dienstaufsichtssbeschwerden an das BMF wenden und im Anschluß daran Kontakte mit Organen nachgeordneter Dienststellen aufnehmen. Auch in Angelegenheiten der Consultatio Revisions- und Treuhand GesmbH. fanden und finden aus den genannten Gründen Besprechungen zwischen Organen des BMF und den nachgeordneten Behörden statt.

Es trifft zu, daß Herr Gen.Dir.Dkfm.Dr.Hannes Androsch im Zusammenhang mit mehreren Dienstaufsichtsbeschwerden im Dezember 1986 bei mir vorgesprochen hat.

Im Falle des Abweichens von einer Abgabenerklärung im allgemeinen und einer amtswegigen Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Verfahrens im besonderen liegt die Beweislast grundsätzlich bei der Abgabenbehörde; gemäß § 183 Abs. 3 BAO sind von den Parteien beantragte Beweise aufzunehmen, sofern nicht einer der in der zitierten Gesetzesstelle ausdrücklich aufgezählten Gründe für eine Abstandnahme vorliegt. Aus diesem Grunde hat das BMF an die FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland im Zusammenhang mit dem Finanzstrafverfahren gegen Dkfm. Dr. Hannes Androsch zwei schriftliche Weisungen erteilt, die jeweils nur die Angelegenheit der Consultatio Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H. betrafen und ausschließlich verfahrensrechtlichen Inhalt hatten. Damit sollte im Interesse der Vermeidung von Verfahrensmängeln vor Erlassung von Bescheiden die Aufnahme angebotener Beweise bewirkt und dem Grundsatz der Wahrung des Parteienghörs Rechnung getragen werden. Mit der Durchführung eines Verfahrens, das mit gravierenden Mängeln behaftet ist, wäre niemandem gedient; es müßten unter Umständen allenfalls in dem die Consultatio Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H. betreffenden Verfahren - dem im übrigen für das Einkommensteuerverfahren des Gesellschafters keine Bindungswirkung zukommt (vgl. z.B. VwGH vom 11.4.1984, Zl. 82/13/0050) - zu Fragen verdeckter Gewinnausschüttungen unterbliebene Beweisaufnahmen in dem den Gesellschafter betreffenden Einkommensteuerverfahren nachgeholt werden.

Die im Pkt. 11 der Anfrage enthaltene Unterstellung einer Verzögerung der Entscheidung des zuständigen Finanzamtes durch das Bundesministerium für Finanzen ist daher im Hinblick auf das Gesagte entschieden zurückzuweisen.

